BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1993

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. Mai 1992 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

(93/333/Euratom, EGKS, EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3761/92 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3948/92 des Rates (3) sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 1992 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Lauf der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten (4) gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Mai 1992 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Mit Wirkung vom 1. Mai 1992 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Für die Auszahlung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses vorausgeht, zugrunde gelegt.

Brüssel, den 11. Mai 1993

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 383 vom 29. 12. 1992, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 404 vom 31. 12. 1992, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 163 vom 17. 6. 1992, S. 17 bis 26.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient mit Wirkung vom 1. Mai 1992
Angola	840,1100000
Ägypten	43,6400000
Botsuana	72,6600000
Brasilien	72,7500000
Bulgarien	30,2800000
Chile	76,8900000
Haiti	114,2800000
Indien	39,6000000
Indonesien	85,7400000
Jamaika	43,3100000
Jugoslawien	53,4800000
Libanon	23,6400000
Malawi	69,5000000
Polen	72,7300000
Rumänien	38,7700000
Sambia	63,8600000
Sierra Leone	71,7000000
Simbabwe	49,9500000
Somalia	103,3200000
Sudan	17,0100000
Türkei	60,5300000
Uganda	48,7700000
Uruguay	81,6600000
Vanuatu	92,7400000
Vietnam	28,8200000
Westsamoa	70,4100000
Zaire	28,8400000